

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und dem

SOS-Kinderdorf Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Betreuung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage von § 32 SGB VIII in der Heilpädagogischen Tagesgruppe Friedrich-Ebert-Straße durch die SOS-Kinderdorf Bremen, Friedrich-Ebert-Straße 101, 28199 Bremen (Einrichtungsträger). Grundlage des Vertrages ist die beiliegende Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) und die Berechnungsbögen (Anlage 2 und 3).

2. Leistung

2.1 Die individuelle Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers orientiert sich am Leistungsangebotstyp Nr. 10 (LAT 10) Heilpädagogische Tagesgruppen und ist Gegenstand dieser Vereinbarung. Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind dementsprechend der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis genannten Bedingungen erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.4 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.5 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

2.6 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Kinder und Jugendliche mit entsprechendem Leistungsanspruch aufzunehmen.

3. Leistungsentgelt

3.1. Für den Vereinbarungszeitraum **01.08.2023 bis zum 29.02.2024** beträgt die Gesamtvergütung

98,55 € pro Person/Tag

Die Gesamtvergütung gliedert sich in ein Entgelt für das **Regelleistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

93,19 € pro Person/Tag

und in ein Entgelt für die Bereitstellung und Instandhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens sowie der daraus entstehenden Investitionsfolgekosten in Höhe von

5,36 € pro Person/Tag.

3.2. Für den Vereinbarungszeitraum **ab dem 01.03.2024** beträgt die Gesamtvergütung

101,05 € pro Person/Tag

Die Gesamtvergütung gliedert sich in ein Entgelt für das **Regelleistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

95,68 € pro Person/Tag

und in ein Entgelt für die Bereitstellung und Instandhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens sowie der daraus entstehenden Investitionsfolgekosten in Höhe von

5,36 € pro Person/Tag.

3.3 Die individuellen Schließzeiten wurden bei den Entgeltberechnungen berücksichtigt. Daher wird das Entgelt auch während der Schließzeiten gezahlt.

3.4 Die Berechnungsgrundlagen der o.g. Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsbögen (Anlage 2 und 3) zu entnehmen.

3.5 Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.6 Als Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit kann ein Freihaltgeld in Höhe von 90 % der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden (vergl. § 13 LRV).

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März eines Jahres vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept (Endfassung von Juli 2012) hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.

4.3 Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentationen zu, die in der Vertragskommission nach § 78 f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 30 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden sollen.

4.4 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01.08.2023** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 17 Monaten, auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen für diesen Leistungstyp durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung nach Ziffer 5.2 bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

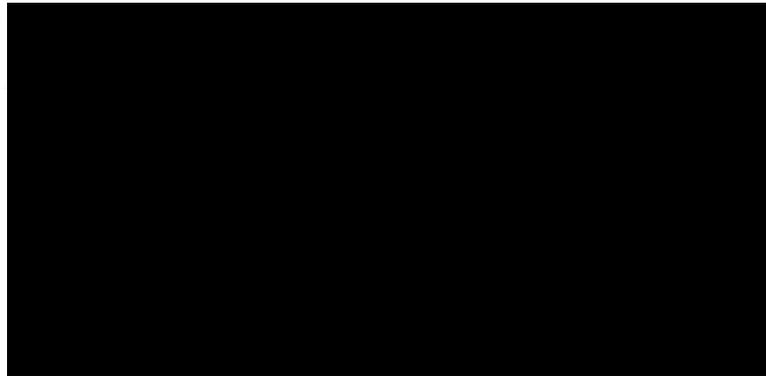
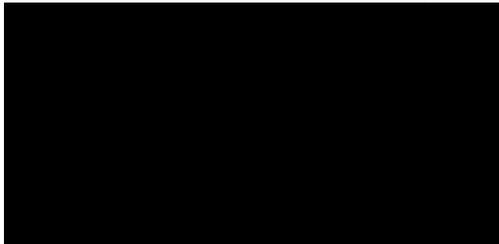
6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Oktober 2023

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Einrichtungsträger

Im Auftrag:



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Berechnungsbogen 01.08.2023 – 29.02.2024

Anlage 3: Berechnungsbogen ab dem 01.03.2024